

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

**Vorhaben der Elisabeth-von-Thadden-
Schule in Heidelberg-Wieblingen,
Klostergasse, Flst:-Nr. 30041:
1. Neubau einer Grundschule
2. Errichtung von Containern für
Klassenräume (befristet)**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Bauausschuss	03.07.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Bezirksbeirat Wieblingen	12.07.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	25.07.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Bauausschuss, der Bezirksbeirat Wieblingen und der Gemeinderat nehmen zur Kenntnis, dass die auf dem Grundstück Flst.-Nr. 30041 geplante Grundschule und die befristete Aufstellung von Containern für Klassenräume bauplanungsrechtlich zulässig sind.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Die Information hat bestehende / geltende Sach- und Rechtsverhalte zum Inhalt ohne Auswirkungen auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes.



II. Begründung:

1. Formlose Anfrage zur Errichtung einer Grundschule

Die Elisabeth-von-Thadden-Schule hat beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz eine informelle Anfrage für eine Bebauung auf einem noch abzutrennenden Teil des städtischen Grundstücks Klostergasse, Flst.-Nr. 30041, gestellt. Die Schule beabsichtigt zur Einrichtung einer Grundschule die Errichtung von

- drei Einzelgebäuden (jeweils zweigeschossig) und
- einem Verbindungsbau zwischen Haus 1 und 2 (eingeschossig)

entlang der Klostergasse (östlich des Gebäudes Klostergasse 6) und Neckarhamm (südlich des Gebäudes Neckarhamm 5) – siehe Anlage 1 –.

Die gesamte Fläche der Hostig-Anlage ist im Flächennutzungsplan als Parkfläche ausgewiesen – siehe Anlage 2 –. Von diesem Grundstück mit insgesamt ca. 11 250 m² soll der südliche Teil des Grundstücks (entlang Klostergasse/Neckarhamm), der durch einen bewachsenen Grünstreifen von der übrigen Fläche getrennt ist, für die vorgesehene Bebauung abgeteilt werden (siehe Anlage 3).

Im Hinblick auf diese für die Bebauung beanspruchte Grundstücksfläche von 3.300 m² (= unter 0,5 ha) ist die Abweichung gegenüber den Vorgaben des Flächennutzungsplanes ohne dessen Änderung vertretbar.

Nachdem die zur Bebauung vorgesehene Fläche nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB – Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – zu beurteilen. Die vorgesehene Bebauung entlang der Straßen Klostergasse/Neckarhamm fügt sich als Lückenschließung zwischen der bestehenden Bebauung sowohl hinsichtlich der Art als auch des Maßes der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Voraussetzungen sind:

1. Die bestehende Sandsteinmauer wird vollständig erhalten.
2. Die Erschließung (Zufahrt/Zugang) erfolgt über den bereits vorhandenen Torbogen-Eingang östlich des Grundstückes Klostergasse 6.
3. Die Bebauung erfolgt mit einem Abstand von 5 m zur bestehenden Sandsteinmauer (Ziff. 1).
4. Die vorhandene Bepflanzung in dem 5 m-Grünstreifen ist zu erhalten bzw. adäquat zu ersetzen.

Die genannten Voraussetzungen werden in der (noch einzureichenden) Planung berücksichtigt. Das Vorhaben kann dann im Rahmen eines Bauantrages bei planungsrechtlicher Beurteilung nach § 34 BauGB zugelassen werden.

2. Bauantrag zur befristeten Errichtung von Containern für Klassenräume

Da die Grundschule bereits mit Beginn des nächsten Schuljahres ihren Betrieb aufnehmen soll, ist bis zur Fertigstellung der geplanten Schulgebäude (siehe oben Ziff. 1) eine Interimslösung erforderlich. Diese soll dadurch geschaffen werden, dass auf dem abzutrennenden Grundstücksteil des Grundstücks Flst.-Nr. 30041 Schulcontainer an der im beigefügten Plan (Anlage 4) gekennzeichneten Stelle aufgestellt werden. Auch im beiliegenden Luftbild (Anlage 3) ist der Standort markiert. In diesem Bereich sind die Stellplätze für die Schule vorgesehen.

Unter Zugrundelegung der o. a. baurechtlichen Vorgaben kann für die Container eine Baugenehmigung – befristet bis zur Fertigstellung der Schulgebäude – erteilt werden.

Im Übrigen wird bei beiden Vorhaben die nördlich verbleibende erheblich größere Fläche mit ca. 8 000 m² als Spielgelände etc. erhalten.

Die Behandlungsfolge (Bauausschuss vor Bezirksbeirat) wurde gewählt, damit die Informationsvorlage noch vor der Sommerpause in beiden Gremien behandelt werden kann (nächste Sitzungstermine wären: Bauausschuss: 11.09./Bezirksbeirat: 22.11.2007).

gez.

Prof. Dr. Raban von der Malsburg

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Geplante Schulgebäude Ziff. 1 – 3/Lageplan (Vertraulich nur zur Beratung in den Gremien)
A 2	Auszug Flächennutzungsplan (Vertraulich nur zur Beratung in den Gremien)
A 3	Luftbild (mit Standort der Container) (Vertraulich nur zur Beratung in den Gremien)
A 4	Lageplan Container (Vertraulich nur zur Beratung in den Gremien)